

FAQ: Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Beratung, Antragsstellung und Projektförderung im Rahmen des Programms „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“ (ÖPR-Programm)

Wie entscheidet das Auswärtige Amt über eine Förderung und wie läuft der Antragsprozess ab?

Das Auswärtige Amt entscheidet über förmliche Anträge gemäß § 44 BHO. Aufgrund der sehr hohen Zahl an Projektideen, die eingereicht werden, wird es dem Auswärtigen Amt voraussichtlich auch im kommenden Jahr nicht möglich sein, alle eingereichten Ideen zu unterstützen. Für maximale Transparenz und um Ihren Aufwand so gering wie möglich zu halten, folgt die Entscheidung über eine Förderung in zwei Stufen:

- **1. Beratungsverfahren:** Im Rahmen eines vorgeschalteten Beratungsverfahrens bitten wir Sie zunächst, prägnante Projektideen einzureichen. Dies ist ausschließlich digital, über die [Website des Programms \(oepr.diplo.de\)](https://oepr.diplo.de), möglich. Die **Projektideen können zwischen dem 07.08.2026 und dem 15.09.2026 eingereicht werden**. Anhand dieser **Projektideen**, die in **knapper Form** das geplante Projekt vorstellen, werden diejenigen Projektideen identifiziert, die unter Anlegung der in der [Ziel- und Zweckbeschreibung](#) des Programms genannten Kriterien die beste Aussicht auf eine Förderung haben und für die deshalb eine Antragstellung auf Fördermittel empfohlen werden kann.
- Nach Auswertung aller eingegangenen Projektideen erhalten alle Interessentinnen und Interessenten eine Nachricht mit einer Einschätzung, ob ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß § 44 BHO unter Berücksichtigung aller anderen eingegangenen Projektideen und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird. Diese Benachrichtigungen werden so schnell wie möglich, voraussichtlich Ende 2026, versendet.
- **2. Antragseinreichung:** Für Projekte, die eine positive Einschätzung erhalten haben, können förmliche Anträge eingereicht werden. Der Antrag muss auf Deutsch oder Englisch und mit vollständigen Unterlagen fristgerecht ausschließlich per Mail im PDF-Format sowie zusätzlich im Excel- bzw. Wordformat eingereicht werden, um Berücksichtigung zu finden. Weitere Informationen zur Antragsstellung, inkl. Fristen und Unterlagen, erhalten Sie mit der Benachrichtigung zu Ihrer Projektidee. Bitte sehen Sie davor von Nachfragen ab.

Allgemeine Fragen/Hinweise:

- **Was ist eine Projektidee?**
 - Um Ihren Aufwand so gering wie möglich zu halten, erfolgt die Entscheidung über eine Projektförderung in zwei Schritten: Im ersten Schritt reichen Sie eine **Projektidee** über die [Onlinemaske](#) ein, in der Sie die wichtigsten Informationen (Projekttitel, Kosten, Projektpartner, Zielgruppe) angeben und das Projekt kurz beschreiben (max. 6.000 Zeichen).
- **Was ist ein Projektantrag?**
 - Sollten Sie die Nachricht bekommen, dass Ihr Antrag voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird, reichen Sie im zweiten Schritt einen formalen **Projektantrag** auf Grundlage der zuvor eingereichten Projektidee ausschließlich per Mail ein. Der Antrag umfasst (1) eine detaillierte Projektbeschreibung, (2) einen Finanzplan, (3) einen LogFrame (inklusive möglichst nach der SMART-Regel formulierter Projektziele und Indikatoren) sowie (4) eine Erklärung, dass das Projekt gemeinschaftlich ausgearbeitet und noch nicht begonnen wurde. Bitte übersenden Sie den Finanzplan auch im Excelformat und den Logframe im Wordformat.
- **Was muss in der Projektbeschreibung der Projektidee stehen?**
 - Versuchen Sie, bei der Erstellung der Projektidee möglichst genau und deutlich auf die Förderkriterien aus der [Ziel- und Zweckbeschreibung](#) zum Programm einzugehen. Weitere hilfreiche Ausfüllhinweise zur Ideenerstellung finden Sie außerdem in den Informationsfeldern auf der Plattform [oepr.diplo.de](#), über die Sie Ihre Projektideen einreichen. Wichtig ist, dass klar ersichtlich wird, **WER** mit **WEM WAS** (d.h. welche Aktivitäten, Maßnahmen) **WO** und **WANN** plant und **welche Ziele damit konkret erreicht werden sollen**.
- **Mit welchen Projektideen kann ich mich bewerben? Was sind Voraussetzungen für die Förderung?**
 - Wir fördern Projekte, die **dauerhafte zivilgesellschaftliche Strukturen der Zusammenarbeit** zwischen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren aus Deutschland und den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland auf- und ausbauen, die an die **spezifische Kontexte der Zielländer** angepasst sind und die zu einem der **vier Förderziele** (Pluralismus und Resilienzen stärken; Wertediskurse und Menschenrechte fördern; Zukunftsperspektiven und demokratische Transformation schaffen; Dialog und Annäherung unterstützen) des Programms beitragen. Der Fokus liegt dabei auf der **Zusammenarbeit**, dem Austausch und der gemeinsamen Erarbeitung von Inhalten, Kenntnissen oder Fähigkeiten. Die Förderkriterien und Schwerpunkte des jeweiligen Jahres finden Sie in der [Ziel- und Zweckbeschreibung des Programms](#).

Antragstellende Organisationen

- **Welche Organisationen können sich für die Projektförderung durch das ÖPR-Programm bewerben?**
 - Projektideen können durch **zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland** gestellt werden, die mit **mindestens einer Partnerorganisation aus mindestens einem Programmland (Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine, Russland) gemeinsam** ein Projekt durchführen wollen.
 - Die **Förderung rein nationaler Projekte sowie von Projekten ohne Partner in Deutschland oder ohne Partner in den Ländern der Östlichen Partnerschaft/Russland ist nicht möglich.**
 - Darüber hinaus ist die **Beteiligung von französischer und polnischer Zivilgesellschaft möglich**, um die Kooperation im Sinne des Weimarer Dreiecks zu vertiefen. Begrüßt werden daher sowohl gemeinsame deutsch-französische als auch deutsch-polnische Vorhaben mit einem oder mehreren Partnern in den Zielländern. Voraussetzung für die Förderung dieser Projekte ist die aktive Teilhabe einer polnischen bzw. französischen Partnerorganisation.
 - **Antragsberechtigt ist ausschließlich die deutsche Organisation**, da im Falle einer Förderung Regelungen des deutschen Zuwendungsrechts zur Anwendung gebracht werden müssen.
- **Kann der Antragsteller eine natürliche Person sein?**
 - Nein, der Antrag muss immer von einer juristischen Person gestellt werden, also einer Organisation, einem Verein etc.
- **Wir haben uns bisher noch nicht als eine Rechtsperson registrieren lassen. Sind wir trotzdem in der Lage, die Förderung des Auswärtigen Amts zu beantragen, oder sollten wir das in der Partnerschaft mit einer bereits registrierten Organisation tun?**
 - Wenn Sie nach einer entsprechend positiven Projektideenbewertung zu einer Antragseinreichung aufgefordert werden, ist das nur als juristische Person möglich. Bis spätestens zur Antragseinreichung muss der Antragsteller also als juristische Person registriert sein.
- **Kann die Partnerorganisation aus dem Zielland eine Einzelperson sein?**
 - Nein, der Projektpartner kann keine Einzelperson / natürliche Person sein. Es muss sich um eine Organisation, einen Verein oder um einen Zusammenschluss von Aktivistinnen und/oder Aktivisten handeln.
- **Kann der Antrag von einer Organisation gestellt werden, die staatlichem oder wirtschaftlichem Handeln zugeordnet ist?**

- Akteurinnen und Akteure, die staatlichem oder wirtschaftlichem Handeln zuzuordnen sind, können nur in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Zielländern zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure nicht vorhanden sind und die zu fördernden konkreten Maßnahmen eine hinreichende Gewähr für die Erreichung der mit dem Programm verfolgten politischen Ziele bieten. Die Zusammenarbeit mit russischen und belarussischen staatlichen oder staatsnahen Stellen oder Organisationen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- **Wer sind Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft?**
 - Typische Akteurinnen und Akteure sind Vereine und Verbände, Stiftungen, Hochschulen, Jugendvereinigungen, Kulturschaffende, nicht profit-orientierte Medien und sonstige Nichtregierungsorganisationen. Auch öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Medienanstalten werden der Zivilgesellschaft zugerechnet.
- **Gelten auch deutsch-französische bzw. deutsch-polnische Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland als französische bzw. polnische Projektpartner?**
 - Nein, Organisationen deren Hauptsitz in Deutschland liegt, gelten automatisch als deutsche Organisationen. Nur Organisationen, die ihren Hauptsitz in Frankreich, bzw. Polen haben, sind als französische bzw. polnische Partner zu werten. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Organisationen keine direkte Förderung über das ÖPR-Programm ohne deutschen Projektpartner erhalten können.

Maßnahmen und Teilnehmende

- **Wo können Maßnahmen durchgeführt werden? Müssen diese gleichmäßig auf alle Zielländer verteilt werden?**
 - Maßnahmen können in den Ländern der Östlichen Partnerschaft (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und Ukraine) und Russland, sowie in Deutschland durchgeführt werden – bei deutsch-französischen Projekten auch in Frankreich sowie bei deutsch-polnischen Vorhaben auch in Polen.
 - Angesichts der russischen und belarussischen Repressionen gegenüber der Zivilgesellschaft können Projekte mit Zivilgesellschaften aus diesen Ländern für die Aktivistinnen und Aktivisten mit einem hohen persönlichen Risiko verbunden sein. Angesichts der Bedeutung, die die Arbeit der Zivilgesellschaft für die russische und belarussische Gesellschaft hat, fördern wir ihre Arbeit unabhängig von ihrem Aufenthaltsort, also auch im temporären Exil. In begründeten Ausnahmefällen kommt auch die Förderung der Arbeit von Partnerorganisationen aus anderen Ländern der Östlichen Partnerschaft im temporären Exil sowie an anderen Veranstaltungsorten in Betracht. Dabei ist wichtig, dass die Maßnahmen in das Herkunftsland/die ÖPR-Region hineinwirken.

- Die Veranstaltungen müssen nicht gleichmäßig auf alle beteiligten Länder aufgeteilt werden.
- **Können auch Ideen für Projekte mit Teilnehmenden aus anderen Ländern als den oben genannten Zielländern (z.B. Ungarn, Zentralasien, Österreich etc.) eingereicht werden?**
 - Prinzipiell ist es möglich, Kooperationsprojekte mit Teilnehmenden aus Drittstaaten durchzuführen, sofern das Projekt einen klaren ÖPR-Bezug aufweist. Allerdings können Ausgaben für Teilnehmende, die nicht aus den ÖPR-Ländern, Deutschland, Frankreich oder Polen kommen, nicht aus ÖPR-Programmmitteln finanziert werden. Dazu werden Dritt- oder Eigenmittel benötigt.

Formalia

- **Mein Projekt passt zu mehr als einem Förderziel, kann ich auch mehrere auswählen?**
 - Nein, bitte wählen Sie das Förderziel aus, das am meisten Ihrem Projekt entspricht und begründen Sie es schlüssig.
- **Ich möchte mein aktuelles Projekt gerne fortführen. Ist das möglich?**
 - Ja, bitte geben Sie in der Projektidee die Projektnummer des laufenden Projekts an (ein- bis dreistellige Zahl; siehe Geschäftszeichen Ihres vorherigen Projekts) und evaluieren Sie in aller Kürze die Ergebnisse Ihres Projektes. Im Rahmen des Programms ist es möglich, Projekte wiederholt zu fördern. Voraussetzung für eine maximal dreimalige Förderung ist eine sichtbare, inhaltliche Weiterentwicklung der Vorhaben. Allerdings besteht kein Anspruch auf eine Folgebewilligung (§ 23 BHO). Die Programmmittel dienen dazu, Projekten eine Anschubfinanzierung zu ermöglichen. Es ist Aufgabe des Projektträgers, die langfristige Finanzierung durch anderweitige Förderung oder sonstige Einnahmen sicherzustellen.
- **Sind digitale Formate förderfähig?**

Prinzipiell haben digitale oder hybride Formate viele Vorteile. Wenn es für Ihr Projekt sinnvoll ist, ermutigen wir Sie zu einer – teilweisen - digitalen Durchführung - mit Blick auf Klima, Kosten und Reichweite. Ob für Ihr Projekt ein digitales oder ein Präsenz-Format angemessener ist, können Sie bereits in der Projektidee thematisieren.
- **Inwieweit sind die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei der Projektkonzeption zu berücksichtigen?**
 - Die [Ziele für nachhaltige Entwicklung](#) (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen sollen bei der Projektkonzeption einbezogen werden, um die unterschiedlichen Dimensionen von Nachhaltigkeit in der Projektarbeit noch stärker mitzudenken. Bitte geben Sie mindestens ein SDG an, dass Sie mit Ihrem Projekt stärken wollen. Es ist möglich dem Projekt bis zu zwei SDGs zuzuordnen.

Fristen und Termine:

- **In welchem Zeitraum kann das Projekt umgesetzt werden? Wann können die Projekte frühestens beginnen?**
 - Das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein, wenn wir Sie dazu auffordern, einen Antrag einzureichen.
 - Bei den Fördermitteln handelt es sich um Projektmittel. Dies bedeutet, dass sie dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit unterliegen. Grundsätzlich sollten Projekte daher im Laufe des Jahres 2027, also **bis zum 31.12.2027, abgeschlossen** sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt überjährige Projekte bewilligen.
 - **Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?**
 - In **Ausnahmefällen** können Sie - **frühestens ab Antragseingang** - einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen, der durch das Auswärtige Amt genehmigt werden muss. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann genehmigt werden, **wenn Eigen- oder Drittmittel in das Projekt eingebracht werden bzw. zur Vorfinanzierung vorhanden sind**. Wir weisen darauf hin, dass Zinsen bspw. zur Bedienung eines Kredits, nicht zuwendungsfähig sind. **Ein rechtlicher Anspruch auf die Mittel entsteht allerdings erst ab Eingang des formalen Zuwendungsbescheids. Sie beginnen das Projekt zuvor auf eigenes finanzielles Risiko.**
 - Eine besondere Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nach § 8 Abs. 3 HG für Vorhaben, die nach dem 31.12.2023 beginnen, nicht notwendig, wenn es sich um ein gleichartiges Vorhaben handelt, dass wiederholt gefördert werden soll (Anschlussvorhaben).
Voraussetzung dafür ist, dass
 - die letzte Förderung des gleichartigen Vorhabens höchstens 2 Jahre zurückliegt,
 - es sich um denselben Zuwendungsempfänger handelt,
 - eine wesentliche Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist,
 - Mittel für die Förderung zur Verfügung stehen,
 - bei direkten Anschlussvorhaben die Antragstellung bereits vor Beginn des Anschlussvorhabens erfolgte
- und**
- die Gesamtausgaben des Vorhabens 500.000 Euro nicht übersteigen.
 - Die Entscheidung, ob ein Anschlussvorhaben vorliegt, wird ebenfalls durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten getroffen und schriftlich bestätigt.

Fördersumme und Finanzierung

- **Gibt es eine Begrenzung der Fördersumme nach oben oder unten?**
 - Ja, der Schwellwert für eine Förderung durch das Auswärtige Amt beträgt 50.000 €. Alle zum Projekt gehörigen Ausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Für die Bewertung ist es aber wichtig, dass die Summen in einem sinnvollen Verhältnis zu Ihren beschriebenen Projektaktivitäten stehen. Es gelten die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine maximale Fördersumme gibt es nicht.
- **Gibt es einen Prozentsatz an Eigenmitteln bei der Finanzierung als Voraussetzung?**
Wenn ja, wie hoch ist dieser?
 - Einen festgelegten Anteil für die Eigenmittel gibt es nicht. Im Rahmen dieser Projektförderung wird mit einer Fehlbedarfsfinanzierung gearbeitet. Bei dieser deckt die Zuwendung den "Fehlbedarf", den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.
- **Ist es möglich, eine Vollfinanzierung zu beantragen?**
 - Unter Umständen ist auch eine Vollfinanzierung möglich, sollte aber die Ausnahme bleiben und bedarf einer entsprechenden Begründung. Es wird erwartet, dass Sie sich in diesem Fall in anderer Form einbringen, z.B. über Eigenleistungen durch Bereitstellung von Wissen, Räumlichkeiten oder ehrenamtliche Helfende und Tätigkeiten. Bitte beachten Sie, dass solche Eigenleistungen keine Eigenmittel sind. Bitte nennen Sie eventuelle unbare Eigenleistungen, für die keine Zuwendung beantragt wird (z.B. Nutzung vorhandener Infrastruktur oder ehrenamtlicher Einsatz von Mitgliedern).
- **Was sind die Grundlagen für eine Zuwendung? Welche Ausgaben sind förderfähig?**
 - Die rechtlichen Grundlagen bilden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes (BNBest-AA-Inland) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes für die Gewährung von Zuwendungen an Empfänger mit alleinigem Sitz im Ausland (BNBest-AA-Ausland) in der aktuell gültigen Fassung, die Sie im [Downloadbereich](#) von www.oepr.diplo.de finden. Darüber hinaus finden Sie die entsprechenden Richtlinien zu Reise- und Verpflegungskosten im Bundesreisekostengesetz ([BRKG](#)) sowie in der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen ([ARV](#)).
- **Was sind die Voraussetzungen für eine über- bzw. mehrjährige Förderung?**
 - Es soll erreicht werden, dass eine möglichst große Anzahl zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure von einer Förderung für eine möglichst große Zahl von

Projekten profitieren kann. Daher reicht ein Hinweis auf die größere Wirkung und Nachhaltigkeit des Projekts allein nicht aus.

- Über- bzw. Mehrjährigkeit einer konkreten Maßnahme kann anerkannt werden, wenn die mit der Förderung angestrebten außenpolitischen Ziele ohne diese Anerkennung nicht erreicht werden könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die konkrete Maßnahme ihrer Natur nach nur überjährig durchgeführt werden kann, weil sie sich etwa über ein Hochschulse semester erstrecken muss.
- Als zwingend wird die Anerkennung der Überjährigkeit einer konkreten Maßnahme betrachtet, wenn sonst keine Durchführungsalternative vorhanden ist.

- **Was ist vor, während und nach dem Projekt noch zu beachten?**

- Die Erhöhung eines Einzelansatzes im Finanzierungsplan um mehr als 20 Prozent, bedeutende inhaltliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Indikatoren, Ziele u.ä., bedürfen zwingend einer vorherigen Genehmigung. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen entsprechenden Änderungsantrag.
- Die bewilligten Mittel sind gebunden an die Jährlichkeit und müssen im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechend verwendet werden. Bei überjährigen Projekten dürfen Mittel eines Haushaltsjahres nicht in andere Haushaltsjahre übertragen werden.
- Bitte melden Sie Minderausgaben umgehend nach Projektende, spätestens jedoch nach Ende der Verausgabungsfrist für die letzte Mittelanforderung (6 Wochen oder 3 Monate), um eine Verzinsung der Restmittel zu vermeiden.
- Bitte achten Sie bei der Unterzeichnung von Dokumenten (Antrag, Verwendungsnachweis u.ä.) darauf, dass die für die Organisation unterzeichnende Person unterschritts- bzw. vertretungsberechtigt ist und fügen Sie Ihren Unterlagen ggf. einen entsprechenden Nachweis darüber bei. Dies gilt auch bei Wechsel der Zuständigkeiten innerhalb des Projektverlaufs.
- Bei Erstellung des Verwendungsnachweises ist darauf zu achten, dass die Belegliste und der zahlenmäßige Nachweis rechnerisch übereinstimmen und im Aufbau den Einzelansätzen des Finanzierungsplans entsprechen.
- Wenn Sie eine Weiterleitung von Mitteln vorgenommen haben, denken Sie bitte daran, dem Verwendungsnachweis auch die von Ihnen erstellten Prüfvermerke über die Mittelverwendung der Letztempfänger beizufügen.
- Bitte informieren Sie über alle Projektaktivitäten rechtzeitig das Auswärtige Amt bzw. das BfAA.